

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesetz zur Abschaffung des politischen Beamtentums und zur Neuregelung der Rechtsstellung der Staatssekretäre im Freistaat Sachsen**

Dresden, 25.02.2019



Unterzeichner: André Barth
Datum: 25.02.2019

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion

Vorblatt

zum Entwurf des Gesetzes zur Abschaffung des politischen Beamtentums und zur Neuregelung der Rechtsstellung der Staatssekretäre im Freistaat Sachsen

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, die Rechtsstellung der Staatssekretäre, des Präsidenten der Landesdirektion Sachsen, des Regierungssprechers und des Direktors beim Sächsischen Landtag dahingehend neu zu regeln, dass eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) mit der Folge einer lebenslangen Dauerversorgung ausgeschlossen wird.

B. Wesentlicher Inhalt

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Ministergesetzes)

Staatssekretäre werden mit der Folge zu Mitgliedern der Staatsregierung erklärt, dass ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zum Freistaat Sachsen begründet wird und sich ihre Rechtsstellung aus dem Sächsischen Ministergesetz ergibt. Einer ausdrücklichen Berufung der Staatssekretäre zu Mitgliedern der Staatsregierung bedarf es damit nicht mehr.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

§ 57 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG), der die Ämter der Staatssekretäre, des Präsidenten der Landesdirektion Sachsen, des Regierungssprechers und des Direktors beim Sächsischen Landtag zu politischen Beamten im Sinne von § 30 Absatz 1 BeamtStG erklärt, wird aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Als Folgeänderung zur Aufhebung des § 57 SächsBG wird § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Als Folgeänderung zur Aufhebung des § 57 SächsBG wird § 53 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) aufgehoben, welcher ein Übergangsgeld für entlassene politische Beamte regelt.

C. Alternativen

Staatssekretäre könnten zu Beamten auf Lebenszeit erklärt werden, ohne dass ein Recht des Dienstherrn auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand besteht. Sie sind jedoch Vertreter der Minister ihres Geschäftsbereichs und haben in dieser Funktion eine Vielzahl politischer Entscheidungen zu treffen. Weiterhin haben sie sicherzustellen, dass die Politik der Regierung im Rahmen der Gesetze in der Verwaltung umgesetzt wird. Sie spielen

daher eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der politischen Ziele der Regierung und müssen in Übereinstimmung mit der Regierungspolitik handeln und aktiv dafür eintreten. Soweit dies nicht mehr gewährleistet ist, muss die Entlassung der Staatssekretäre möglich sein, was mit einer Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit nicht vereinbar ist.

D. Kosten

Keine. Vielmehr sind durch geringere Versorgungsansprüche der Staatssekretäre künftig Minderausgaben zu erwarten, die derzeit noch nicht beziffert werden können.

E. Zuständigkeit

Innenausschuss, Verfassungs- und Rechtsausschuss, Haushalts- und Finanzausschuss.

Gesetz zur Abschaffung des politischen Beamtentums und zur Neuregelung der Rechtsstellung der Staatssekretäre im Freistaat Sachsen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Ministergesetzes

Das Sächsische Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder der Staatsregierung sind der Ministerpräsident, die Staatsminister und die Staatssekretäre.“

2. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Urkunde der Staatsminister und der Staatssekretäre soll der übertragene Geschäftsbereich vermerkt werden.“

3. § 27 wird aufgehoben.

4. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Staatssekretäre, denen vor dem 1. September 2019 ein Amt im Sinne von § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes übertragen worden war, finden § 1 Absatz 1 und § 27 in der bis zum 31. August 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 (weggefallen)“.

b) Nach der Angabe zu § 164 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 164a Übergangsregelung für politische Beamte“.

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

3. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für die Einstellung in dem Amt des Regierungssprechers.“

4. In § 27 Absatz 3 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Zeit“ das Komma und die Wörter „für politische Beamte nach § 57“ gestrichen.

5. § 57 wird aufgehoben.

6. In § 75 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 29 Abs. 1 und 2“ das Komma und die Wörter „§ 30 Abs. 3 Satz 2 und 3“ gestrichen.

7. Nach § 164 wird folgender § 164a eingefügt:

„§ 164a
Übergangsregelung für politische Beamte

Für Beamte, denen vor dem 1. September 2019 ein Amt im Sinne von § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes übertragen worden war, finden § 8 Absatz 2, § 25 Absatz 1 Satz 2, § 27 Absatz 3 2. Halbsatz, § 57 sowie § 75 Nummer 1 in der bis zum 31. August 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

**Artikel 3
Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes**

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 88 folgende Angabe eingefügt:

„§ 88a Übergangsvorschrift für politische Beamte“.

2. § 68 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

3. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a
Übergangsvorschrift für politische Beamte

Für Beamte, denen vor dem 1. September 2019 ein Amt im Sinne von § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes übertragen worden war, findet § 68 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. August 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 4
Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 (weggefallen)“.
 - b) Nach der Angabe zu § 90 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 90a Übergangsregelung für politische Beamte“.
2. In § 15 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§§ 29, 30 oder 31“ durch die Angabe „§§ 29 oder 31“ ersetzt.
3. § 53 wird aufgehoben.
4. In § 69 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 29 Abs. 1 und 2“ das Komma und die Wörter „§ 30 Abs. 3 Satz 2 und 3“ gestrichen.
5. In § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „und des § 53“ gestrichen.
6. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden die Absätze 2 bis 9.
7. Nach § 90 wird folgender § 90a eingefügt:

„§ 90a
Übergangsregelung für politische Beamte

Für Beamte, denen vor dem 1. September 2019 ein Amt im Sinne von § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes übertragen worden war, finden § 15 Absatz 6 Satz 1, § 53, § 69 Satz 1, § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 89 in der bis zum 31. August 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Sächsische Rechnungshof (SRH) hat die Verbeamtungspraxis und die Auswirkungen auf die Ausgaben für die Besoldung und Versorgung der politischen Beamten im Freistaat Sachsen in den Haushaltsjahren 2008 bis 2015 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfung im Beitrag Nummer 10 seines Jahresberichts 2017 dargestellt. Dort hat er im Einzelnen festgestellt, dass sich die Versorgungsausgaben der politischen Beamten in dem Prüfungszeitraum mehr als verdoppelt haben und dass das aktive Beamtenverhältnis in fast zwei Dritteln aller Fälle mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand endete. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgte im Durchschnitt im Alter von 55 Jahren. Fast 90 Prozent der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Staatssekretäre werden dauerhaft versorgt. Aus Sicht des SRH erscheint die lebenslange Versorgung der politischen Beamten im Vergleich zu den Versorgungsansprüchen des Ministerpräsidenten und der Minister nicht mehr zeitgemäß. Der SRH schlägt daher vor, den Kreis der politischen Beamten enger zu fassen oder - wie im Freistaat Bayern - auf das Institut des politischen Beamten ganz zu verzichten.

Das Änderungsgesetz greift den letztgenannten Vorschlag des SRH auf und sieht die Abschaffung des Instituts des politischen Beamten vor. Im Gegenzug werden die Staatssekretäre zu Mitgliedern der Staatsregierung und damit in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis beschäftigt. Der Präsident der Landesdirektion Sachsen, der Regierungssprecher und der Direktor beim Sächsischen Landtag können nach dieser Änderung als Beamte auf Lebenszeit dagegen nicht mehr nach § 30 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Ministergesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung werden Staatssekretäre mit der Folge zu Mitgliedern der Staatsregierung, dass sich ihre Rechtsstellung aus dem Sächsischen Ministergesetz ergibt. Damit erhalten Staatssekretäre – genauso wie der Ministerpräsident und die Minister – mit der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses gemäß § 12 Absatz 2 des Sächsischen Ministergesetzes ein Übergangsgeld, welches höchstens für drei Jahre gewährt wird. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats der Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres (§ 13 Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Ministergesetz). Eine lebenslange Versorgung der ausgeschiedenen Staatssekretäre, wie dies das Beamtenrecht vorsieht, wird damit ausgeschlossen und die nach derzeitigem Recht bestehende Besserstellung der Rechtsstellung der Staatssekretäre gegenüber derjenigen des Ministerpräsidenten und der Minister beseitigt.

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Mit § 28 Absatz 4 wird eine Übergangsregelung für die Staatssekretäre getroffen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes politische Beamte im Sinne von § 30 Absatz 1 BeamtStG waren. Dadurch wird sichergestellt, dass die bestehenden Rechtsverhältnisse von der Neuregelung unberührt bleiben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Nummern 5 und 7.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Änderung in Nummer 5 entfällt der Verweis auf § 57. Lediglich bei der Besetzung des Amtes des Regierungssprechers besteht noch die Notwendigkeit, dieses bei der Einstellung nicht im Eingangsamts der jeweiligen Einstiegsebene einer Laufbahn zu besetzen. Die Ämter des Präsidenten der Landesdirektion Sachsen und des Direktors beim Sächsischen Landtag erfordern eine langjährige Erfahrung des Amtsinhabers als Verwaltungsbeamter und eignen sich nicht für eine abweichende Regelung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 5

Mit der Aufhebung des § 57 verzichtet der Freistaat Sachsen – ebenso wie der Freistaat Bayern – auf das Institut des politischen Beamten. Dies betrifft die Ämter der Staatssekretäre, des Präsidenten der Landesdirektion Sachsen, des Regierungssprechers und des Direktors beim Sächsischen Landtag, die bisher aufgrund von § 57 politische Beamte im Sinne von § 30 Absatz 1 BeamtStG sind. Mit der Aufhebung dieser Vorschrift entfällt das Recht des Dienstherrn, die vorgenannten Beamten nach § 30 Absatz 1 BeamtStG jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, der eine lebenslange Versorgung zur Folge hat. Diese ergibt sich derzeit aus § 30 Absatz 3 Satz 1 BeamtStG in Verbindung mit den Regelungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 7

Mit § 164a wird eine Übergangsregelung für Beamte getroffen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes politische Beamte im Sinne von § 30 Absatz 1 BeamStG waren. Dadurch werden die aufgehobenen bzw. geänderten Regelungen in der am 31. August 2019 geltenden Fassung für diesen Personenkreis für weiter anwendbar erklärt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Als Folge der Aufhebung des § 57 SächsBG wird § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 aufgehoben.

Zu Nummer 3

Mit § 88a wird eine Übergangsregelung für Beamte getroffen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes politische Beamte im Sinne von § 30 Absatz 1 BeamStG waren. Dadurch wird die geänderte Regelung in der am 31. August 2019 geltenden Fassung für diesen Personenkreis für weiter anwendbar erklärt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Nummern 3 und 7.

Zu Nummer 2 bis 4

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 5.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 5.

Zu Nummer 7

Mit § 90a wird eine Übergangsregelung für Beamte getroffen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes politische Beamte im Sinne von § 30 Absatz 1 BeamStG waren. Dadurch werden die aufgehobenen bzw. geänderten Regelungen in der am 31. August 2019 geltenden Fassung für diesen Personenkreis für weiter anwendbar erklärt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.